

1	gedeckt	Nicht gedeckt
---	---------	---------------

Informationen zum Coronavirus in Bezug auf Veranstaltungsversicherungen und Reiseversicherungen

	gedeckt	Nicht gedeckt
Betriebsschließungs-Versicherung	Je nach Versicherer: Betriebsschließung wg Corona bei Bestandskunden.	Bei Neu-Abschluss Ausschluss. Bei Bestandskunden je nach Versicherer Ausschluss.
Veranstaltungs-Ausfall-Versicherung		Je nach Versicherer: Ausschluss für Seuchen.
Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung		Corona ist Fall von „Höherer Gewalt“, also keine Erstattung an Reiseteilnehmer oder Reiseveranstalter. Wenn der Reisende storniert, fallen gemäß Reisevertrag <u>Stornogebühren</u> für ihn an. Wenn der Veranstalter storniert, bekommt er den Reisepreis nicht, und muss aber seine Vertragspartner zahlen. Bei Mängeln während der Reise muss der Veranstalter evtl Minderung zahlen oder die Mehrkosten für längeren Aufenthalt oder Ersatz-Rücktransport. Auf die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes kommt es nicht an.
Reise-Rücktritts-Versicherung	Wenn der Reise- <u>Teilnehmer selber schwer</u> erkrankt ist, oder ein anderer schwerer, in den Versicherungsbedingungen genannter Rücktritts/Abbruch-Grund vorliegt: grds. Deckung. aber jetzt Corona Pandemie (siehe rechts)!	Keine Deckung, wenn Corona von der WHO zur Pandemie eingestuft wird, weil <u>Pandemie-Ausschluss</u> in den Versicherungsbedingungen! WHO hat Corona am 11.3.2020 als Pandemie eingestuft! Die <u>Angst</u> vor Corona ist kein anerkannter Reise- Rücktritts-Grund, egal ob ein Sicherheitshinweis oder eine Reisewarnung vorliegt.

2	gedeckt	Nicht gedeckt
	<p>Das Attest des Arztes kann nur dann als Nachweis für einen Reiserücktritt gewertet werden, wenn tatsächlich eine schwere unerwartete Erkrankung bestätigt wird.</p>	<p>Der <u>Verdacht</u> auf eine Corona-Erkrankung ist nicht gedeckt.</p> <p>Die Reise in ein Risikogebiet ist nicht gedeckt.</p> <p>Wenn der Kunde seine Reise nicht oder nur verspätet antreten kann, zB weil wg Corona der Reiseverkehr eingestellt wird oder wg Quarantäne, dann liegt ein <u>„Eingriff von hoher Hand“</u> vor.</p> <p>Storno des Kunden, wg Sicherheitshinweis oder Teilreisewarnung oder weil am Urlaubsort Einschränkungen durch Sicherheitsmaßnahmen bestehen.</p>
<p>Reise-Abbruch-Versicherung</p>	<p>Wenn der Reisende in Zielgebiet an Corona erkrankt, Deckung, es sei denn Pandemie. Bei Reise-Antritt darf keine Reisewarnung vorgelegen haben.</p> <p>Je nach Versicherer: Mehrkosten und Rückreisekosten sind gedeckt, wenn der Reisende im Urlaub selber erkrankt und in Quarantäne kommt.</p>	<p>Wenn bei Reise-Antritt bereits eine <u>Reise-Warnung</u> besteht, dann keine Deckung. + je nach Versicherer: auch wenn nach Reise-Antritt Reise-Warnung.</p> <p>Keine Deckung, wenn Corona von der WHO zur Pandemie eingestuft wird, weil <u>Pandemie-Ausschluss</u> in den Versicherungsbedingungen! WHO hat Corona am 11.3.2020 als Pandemie eingestuft!</p> <p>Wenn der Reisende seine Reise unfreiwillig verlängern muss, zB wg <u>Quarantäne</u>, (ohne selber erkrankt zu sein oder nur wg Verdacht der Infizierung), dann liegt ein <u>„Eingriff von hoher Hand“</u> / Maßnahme der Staatsgewalt vor.</p>

3	gedeckt	Nicht gedeckt
<p>Auslandsreise-Krankenversicherung (AKV/RKV)</p>	<p>Wenn der Reisende während der Reise erkrankt, grds Deckung (aber je nach Versicherer: Pandemieausschluss in der RKV, siehe rechts!).</p> <p>je nach Versicherer: Deckung in der RKV auch, soweit ein Sicherheitshinweis des Auswärtigen Amtes vorliegt.</p> <p>Je nach Versicherer: Falls das Auswärtige Amt nach Reise-Antritt eine Reise-Warnung ausspricht, dann deckt die RKV noch bis zu 14 Tage (bei Transport-Unfähigkeit auch länger).</p> <p>RKV auch, wenn der Reisende seine Reise unfreiwillig verlängern muss (zB wg Quarantäne, Ausreiseverbot, Erkrankung; also wg <u>Gründen, die er nicht zu vertreten hat</u>) und dann erkrankt.</p>	<p>Wenn bei Reise-Antritt bereits eine <u>Reise-Warnung</u> besteht, dann keine Deckung.</p> <p>Je nach Versicherer Ausschluss bei Einreise in <u>Risikogebiete</u>.</p> <p>Je nach Versicherer: Ausschluss, weil Corona nun Pandemie ist! (Würzburger)</p>

Wichtige Anmerkungen:

Die Versicherer prüfen grundsätzlich immer den Einzelfall, und es wird im Einzelfall aufgrund des konkret zugrunde liegenden Sachverhaltes entschieden. Die Versicherer behalten sich vor, aufgrund der besonderen Sachlage Sachverhalte, insbesondere medizinische Atteste, genauer zu prüfen.

Dies ist eine zu Informationszwecken verkürzte Darstellung, die zur Übersichtlichkeit verallgemeinert ist. Aus dieser Information ergibt sich keine Haftung und keine Ansprüche. Letztlich kommt es immer auf die schriftlichen Vertragsinhalte und Versicherungsbedingungen an. Die Versicherungsunternehmen haben zum Teil unterschiedliche Versicherungsbedingungen. Bitte informieren Sie sich aktuell auf der Website Ihres Versicherungsunternehmens, dort finden Sie FAQs zu Corona.
Heike Weber, Stand 16.3.2020